

BVGer E-3493/2019 vom 29. Juli 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3493_2019

FR: TAF E-3493/2019 du 29 juillet 2019

IT: TAF E-3493/2019 del 29 luglio 2019

Regeste

Unentgeltliche Rechtspflege

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asylrechts in der Regel - und auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM. Es ist ausserdem zuständig für die Revision seiner Urteile, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Über Revisionsgesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters oder der Einzelrichterin gemäss Art. 23 Abs. 1 VGG fallen, entscheidet es in der Besetzung von drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG).

E. 1.4

Der Gesuchsteller ist durch das betreffende Beschwerdeurteil vom 1. Juli 2018 (recte: 1. Juli 2019) besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG analog; vgl. André Moser et al. Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.70).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

E. 2.2

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.3

Der Gesuchsteller macht vorliegend den Revisionsgrund der versehentlichen Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen geltend (Art. 121 Bst. d BGG).

E. 2.4

Die Verletzung von Verfahrensvorschriften im Sinne des Art. 121 BGG ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids geltend zu machen (Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG). Das Urteil E-4073/2017 datiert vom 1. Juli 2019, weshalb das Revisionsbegehrens vom 8. Juli 2019 in jedem Fall rechtzeitig ist.

E. 2.5

Bei sämtlichen Arten der Verfahrenserledigung bildet die Kostenformel einen eigenständigen Urteilsspruch. Ein Revisionsgesuch, das sich einzig gegen die Kosten- und Entschädigungsregel richtet, ist daher zulässig, wenn sich der angerufene Revisionsgrund direkt auf die Kosten- und Entschädigungsfestsetzung bezieht (vgl. Entscheidungen und Mittelungen der ARK [EMARK] 2000 Nr. 29 E. 2, m.w.H.). Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3

Zu prüfen ist, ob das Spruchgremium im Verfahren E-4073/2017 eine in den Akten liegende erhebliche Tatsache im Sinne des Art. 121 Bst. d BGG versehentlich nicht berücksichtigt beziehungsweise übersehen hat.

E. 3.1

Nach Prüfung der Beschwerdeakten ist festzustellen, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der Honorarrechnung vom 18. Dezember 2017 die geltend gemachten Auslagen von Fr. 25.20 spezifiziert hat.

E. 3.2

Das Spruchgremium hat die Aufstellung der Auslagen in der Kostennote nicht berücksichtigt und in der Folge die Auslage mit der Begründung, diese seien nicht spezifiziert (worden), nicht entschädigt. Somit hat es übersehen, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in der Kostennote vom 18. Dezember 2017 die Auslagen in den Leistungen einzeln aufgelistet und am Ende der Honorarnote zusammengefasst dargestellt hatte. Diese Auslagen wurden somit bisher zu Unrecht nicht entschädigt. Deshalb ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4073/2017 in Bezug auf die Entschädigung der Auslagen fehlerhaft zustande gekommen. Das Urteil E-4073/2017 ist in der Dispositivziffer 5 aufzuheben. Das Honorar beträgt neu aufgrund der Kostennote total Fr. 1'257.20.

E. 3.3

Da dem amtlichen Rechtsbeistand bisher nur ein amtliches Honorar inklusive Mehrwertsteuerentschädigung von insgesamt Fr. 1'232.- zulasten der Gerichtskasse festgesetzt und ausbezahlt worden ist, sind ihm zusätzlich die Auslagen von Fr. 25.20 zu vergüten.

E. 3.4

Der Hinweis des Rechtsvertreters betreffend die Honorarberechnung seines Substituten wird mangels Geltendmachung eines Revisionsgrundes nicht weiter behandelt, indes vom Gericht zur Kenntnis genommen.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Revisionsverfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 4.2

Dem vertretenen Gesuchsteller ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen.

E. 4.3

Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die vom Bundesverwaltungsgericht auszurichtende Parteientschädigung für das Revisionsverfahren wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren demnach von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 100.- festgelegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.